

Befristete Einführung einer abgabenfreien Teuerungsprämie

Für die Kalenderjahre 2022 und 2023 wurde eine abgabenfreie Teuerungsprämie eingeführt.

Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Zusatzzahlung, welche ähnlich der Corona Prämie der Jahre 2020 und 2021 den Mitarbeitern gewährt werden kann.

Es muss sich dabei um zusätzliche Zahlungen handeln, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurden. Diese kann somit nicht laufende Belohnungen (Prämien oder Bonuszahlungen), die aufgrund von Leistungsvereinbarungen gezahlt werden, ersetzen, damit diese nun abgabenschonend ausbezahlt werden können.

Befreiungen:

- gänzlich abgabenfrei (Befreiung der Lst/DB/DZ/KommSt/SV und BV)
- keine Erhöhung des Jahressechstels
- grundsätzlich keine Einbeziehung in die BMGL der Sonderzahlungen (KV-abhängig)
- keine Einbeziehung in die Urlaubersatzleistung

Betragliche Begünstigungsgrenzen:

- 1) „kleine“ Teuerungsprämie bis max EUR 2000,-/ArbeitnehmerIn/Kalenderjahr
 - abgabenfreie Zahlung von bis zu € 2.000,00 je Mitarbeiter pro Kalenderjahr als „zusätzliche Zahlung“
 - es muss aus abgabenrechtlicher Sicht nicht unbedingt darauf geachtet werden, dass diese Zahlung an alle oder bestimmte Gruppen von ArbeitnehmerInnen geleistet wird
 - allerdings könnte eine willkürliche Auswahl von ZahlungsempfängerInnen arbeitsrechtliche Folgefragen aufwerfen.
- 2) „große“ Teuerungsprämie EUR 2000,- bis max. EUR 3000,-/ArbeitnehmerIn/Kalenderjahr
 - Für den Überschreibungsbetrag ab EUR 2000,- bis max. EUR 3000,- gilt, dass diese zusätzlichen bis zu € 1.000,00 nur dann abgabenbegünstigt sein können, wenn sie auf einer lohngestalteten Vorschrift gem. § 68 Abs. 5 Z 1 bis 7 EStG 1988 basiert, siehe bspw. nachstehende Regelungen:
 - ✓ Kollektivvertrag,
 - ✓ Betriebsvereinbarung, die vom Kollektivvertrag ermächtigt wurde
 - ✓ Betriebsvereinbarung, die zwischen ArbeitgeberIn und kollektivvertragsfähiger Körperschaft der ArbeitnehmerInnen geschlossen wird, weil auf Arbeitgeberseite eine kollektivvertragsfähige Körperschaft fehlt,
 - ✓ innerbetriebliche Gewährung an alle ArbeitnehmerInnen oder bestimmte Gruppen von ArbeitnehmerInnen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Ihr GEVEST-Team